

**Zeitschrift:** Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art  
**Band:** 30 (1943)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Die Siedlung "Gwad" in Wädenswil  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-24294>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Siedlung «Gwad» in Wädenswil

H. Fischli, Architekt BSA, Zürich und O. Stock, SWB, Architekt SIA, Zürich.

Bauzeit: Juli–Oktober 1943.

Umbauter Raum pro Haus: 390 m<sup>3</sup>.

Einheitspreis: Fr. 49.– per m<sup>3</sup>.

Überbaute Fläche pro Haus: 87 m<sup>2</sup>

Aufbau: Beton-Fundamente PC 125, Kellermauern in Kalksandstein 25 cm stark, außen verputzt. Holzrahmen im Abstand von 1,22 m, bestehend aus Pfosten 12/12 cm mit oberer Zange 2 × 4/26 cm und unterer Zange 2 × 6/24 cm. Küche und Waschküche als Zwischentrakt in Hohlmauerwerk aus zwei 12 cm starken Backsteinwänden mit 6 cm Luftraum.

Außenwand: Waagrechter, lasierter Bretterschirm, 27 mm stark mit Nut und Kamm auf imprägnierter Papierunterlage. Ausfachung der Holzrahmen mit einfacher Alfolschicht und gefälzter Schalung 21 mm stark. Raumseitiges Fastäfer, 21 mm stark. Wärmedurchgangszahl k = 0,66.

Boden über Keller: Zwischen Zangen und Zwischenbalken Schrägboden mit Schlackenfüllung. Tannener Riemenboden 27 mm stark. Untersicht mit 2 cm starken Gipsbrettern verschalt, nach Vorschrift der Feuerpolizei, da der Keller unter dem Erdgeschoß des Nachbarhauses liegt.

Dach: Zwischen der Balkenlage 6 cm hohe Glaswolle-Isolierung mit einer 25 mm starken Glasseidenmatte abgedeckt. Auf einer 24 mm starken Schalung mit Nut und Kamm ein dreilagiges Kiesklebedach mit 2 cm hohem Kiesschutz. Holzfaserplatten als Untersichtsverkleidung. Wärmedurchgangszahl k = 0,46.

Fenster: Doppelverglasung.

Heizung: Kachelofen im Wohnraum von der Küche aus heizbar. H. S.

## Finanzierungsplan

(Nach Angaben von W. Blattmann)

Wir rechneten mit einem Vorkriegsjahresverdienst von Fr. 3600.– bis Fr. 4000.–. Gemäß den Unterlagen des Eidg. Statistischen Amtes soll die Wohnung für diese Verdienstklasse ca. 18% = Fr. 650.– bis Fr. 700.– betragen. Dies führte zu folgender Finanzierung:

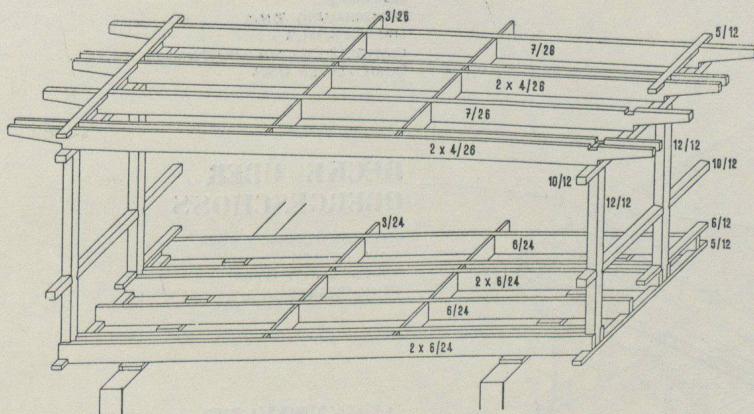
Baukosten des Hauses Fr. 21 000.–

Land aufgeschlossen

600 m<sup>2</sup> à Fr. 5.– » 3 000.–

Total Fr. 24 000.–

Darin sind Fr. 800.– für Anschlußgebühr an die Gemeinde inbegriffen.



Konstruktionsisometrie 1:100

	Kapital Fr.	Belastung jährl. Fr.
I. Hypothek der Sparkasse à 3 3/4 %	10 500.–	393.75
II. Hypothek, zinsloses Darlehen des Kantons und der Gemeinde	2 800.–	140.–
III. Hypothek, Darlehen der Industrie	2 100.–	—. —
Hypothekarische Verpflichtungen	15 400.–	533.75
A Fonds-perdu-Beiträge: Staat:	2 100.–	
Kanton:	2 000.–	
Gemeinde:	2 000.–	
Beitrag des Siedlers durch Arbeitsleistung am Bau	2 500.–	
Unterhalt		210.–
Total	24 000.–	743.75

Die I. Hypothek ist nach Abtragung des zinslosen Darlehens, also nach dem 20. Jahre mit Fr. 140.– zu amortisieren. Diese Geldanlage behält den Realwert und ermöglicht in späteren Zeiten die Erneuerung des Heimes. In überaus wohlwollender Weise übernahm die Sparkasse Wädenswil auch den Baukredit zins- und spesenfrei.

Die II. Hypothek des Kantons und der Gemeinde ist inner 20 Jahren mit jährlich Fr. 140.– zu amortisieren.

Die III. Hypothek der Industrie. Von Anfang an wurde eine Lösung zur Sicherung einer Beitragsleistung der Industrie gesucht, ohne den Hausbesitz vom Anstellungerverhältnis abhängig zu machen.

Der Siedler, der vom Beitrag seines Arbeitgebers profitiert, soll eine Verpflichtung gegenüber denjenigen seiner Mitarbeiter eingehen, die nicht im Gewinne der Beitragsleistung sind. Die Lösung, die neuartig und von großem Interesse sein kann, ist folgende:

a) Der Beitrag wird im Sinne einer Beitragsleistung an den Fürsorgefonds für das Personal geleistet (Art. 80 ff. ZGB). Für das Darlehen ist eine Hypothek auf den Inhaber lautend zu errichten.

b) Solange der nutznießende Arbeitnehmer in der beitragsleistenden Firma

arbeitet, ist das Darlehen zinsfrei und ohne Amortisationszwang.

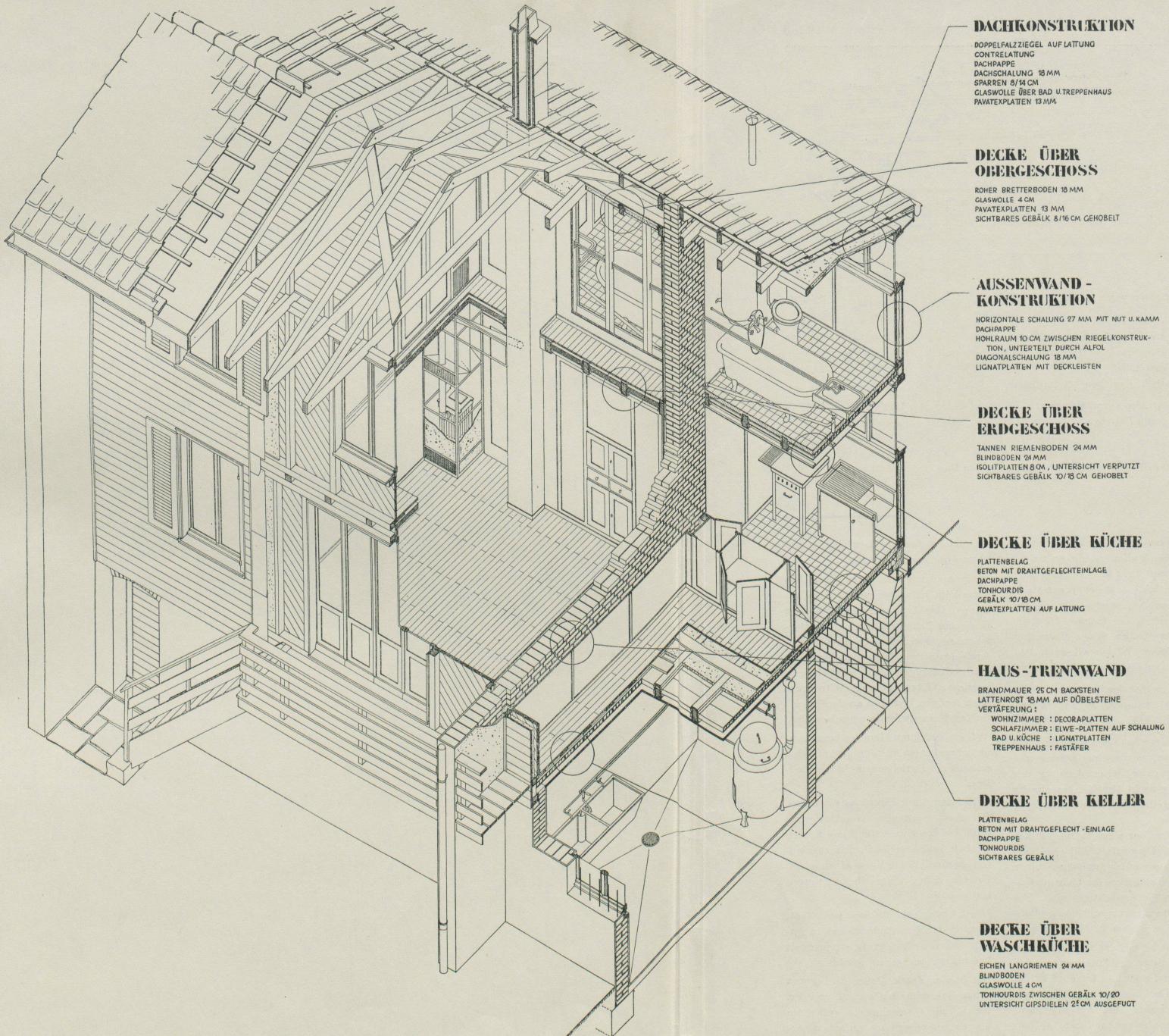
c) Beim Austritt aus der Firma hat diese kein Kündigungsrecht des Darlehens. Der Arbeitnehmer ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, das Darlehen zugunsten des *Arbeiterfürsorgefonds* der beitragsleistenden Firma zu den Bedingungen der I. Hypothek zu verzinsen. Es steht dem Arbeitnehmer auch frei, das Darlehen an den betreffenden Fürsorgefonds auszubezahlen.

d) Nach 20 Jahren Hausbesitz und ununterbrochenem Anstellungsverhältnis erlischt die Darlehensschuld des Siedlers.

e) Es kommt nur Eigenbesitz in Frage. Bei einer eventuellen Handänderung muß das Haus in erster Linie Leuten der beitragsleistenden Firmen zugehalten werden. Beim Verkauf an einen Dritten gelten obige Bestimmungen sinngemäß.

Die à fonds-perdu-Beiträge von Staat, Kanton und Gemeinde können in Anbetracht der übrigen Leistungen als bescheiden angesehen werden.

Der Siedler-Anteil: Jeder Siedler hat einen Genossenschaftsanteil von Fr. 100.– zu übernehmen, außerdem übernimmt er gewisse einfache Arbeiten (siehe auch Haupttext).



Siedlung « Bockriet » Schaffhausen

W. Vetter, Architekt SIA, Schaffhausen und Bern

Isometrischer Konstruktionsschnitt 1:60